

Aufzeichnung des Empfängers von Wirtschaftsdünger sowie Stoffen die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten

Grundlage: § 3 der

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger^{*)}

Aufzeichnung pro Abgeber spätestens 1 Monat nach Empfang bzw. 2 Monate, sofern die empfangenen Stoffe im eigenen Betrieb verwendet werden

	Abgeber	Beförderer	Empfänger
Unternehmen			
Straße Nr.			
PLZ Ort			
Telefon			
Telefax			
Inhaber, Geschäftsführer (Name, Vorname)			
Datum	der Abgabe: von/am bis	des Beförderns: von/am bis	der Übergabe: von/am bis

Art des Wirtschaftsdüngers/ sonstigen Stoffes: _____
Menge (t FM): _____ Gehalt-N (kg N/t FM): _____ Gehalt-P ₂ O ₅ (kg P ₂ O ₅ /t FM): _____
Gesamt-N-Menge (kg) aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ^{*)} _____
*) Berechnung der Gesamt-N-Menge bei reinen tierischen Wirtschaftsdüngern: Menge mal Gehalt-N Berechnung der Gesamt-N-Menge bei Gemischen mit Anteilen tierischer Wirtschaftsdünger: Menge mal N-Gehalt des Anteils tierischer Wirtschaftsdünger mal Anteil in % tierischer Wirtschaftsdünger : 100 (FM = Frischmasse)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Inhaber/Geschäftsführer

Hinweise: Die Aufzeichnungen sind gemäß Verordnung (§ 3 (2)) für drei Jahre ab dem Datum der Abgabe aufzubewahren.
Besteht eine Partie (gleicher Herkunft und Zusammensetzung) aus mehreren Lieferungen können diese bis zu einem Zeitraum von vier Wochen zusammengefasst werden.

^{*)} Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010, BGBl. I Nr. 40/2010